

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 114

ausgegeben am 29. Juni 2000

Kundmachung

vom 13. Juni 2000

des Beschlusses Nr. 59/1996 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 25. Oktober 1996

Zustimmung des Landtags: 12. Dezember 1996

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Juli 2000

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 59/1996 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 59/1996 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 59/1996
vom 25. Oktober 1996
über die Änderung des Anhangs XVII
(Geistiges Eigentum) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbe-
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XVII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 66/95 vom 22. November 1995¹ geändert.

Die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom
11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken² ist in das
Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

Im Anhang XVII des Abkommens wird nach Nummer 9 (Richtlinie
93/98/EWG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"9a. **396 L 0009:** Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von
Datenbanken (ABl. Nr. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden
Anpassungen:

a) In Art. 2 wird der Ausdruck "gemeinschaftlichen Bestimmun-
gen" durch "EWR-Bestimmungen" ersetzt.

¹ ABl. Nr. L 8 vom 11.1.1996, S. 37.

² ABl. Nr. L 77 vom 27.3.1996, S. 20.

b) Art. 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Dauer des Schutzes, der durch Vereinbarungen einer Vertragspartei über die Ausdehnung des in Art. 7 vorgesehenen Rechts auf in Drittländern hergestellte Datenbanken, auf die die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 keine Anwendung finden, auf Datenbanken ausgedehnt wird, übersteigt nicht die Schutzdauer nach Art. 10." "

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 25. Oktober 1996

(Es folgen die Unterschriften)